



Merkblatt Asylwesen

Bei Personen im Asylwesen ist zu beachten, ob der Kanton oder die Gemeinden die Kosten der Zahnbehandlung übernehmen.

1. Personen im offenen Verfahren (Asyl)

Für Asylsuchende im offenen Verfahren (Ausweis N) vergütet der Kanton jene Zahnbehandlungskosten, welche für die Schmerzbekämpfung und die Erhaltung der Kaufähigkeit (primäre Massnahme) notwendig sind. Sollte die Notbehandlung den **Betrag von CHF 600.- übersteigen**, muss der behandelnde Zahnarzt mittels Formular für Sozialzahnmedizin vorgängig bei der Betreuungsstelle des Patienten eine Kostengutsprache einholen.

2. Personen ohne Aufenthaltsrecht (Nothilfe)

Für Personen ohne Aufenthaltsrecht (Nothilfe) vergütet der Kanton nach den gleichen Regelungen wie bei den Personen im offenen Verfahren (siehe Punkt 1).

3. Personen mit einer vorläufigen Aufnahme (VA-Asyl)

Seit dem 1. März 2018 sind vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Zürich nicht mehr der öffentlichen Sozialhilfe unterstellt. Sie werden (wieder) nach den Ansätzen der Asylfürsorge unterstützt. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sind von der Änderung nicht betroffen.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlagen sind für die Zahnbehandlungskosten der vorläufig Aufgenommenen, die bereits einer Gemeinde zugewiesen sind, die Gemeinde zuständig.

4. Unbegleitete Minderjährige (MNA)

Für die unbegleiteten Minderjährigen (N, VA-Asyl oder Nothilfe) können die Zahnbehandlungskosten analog zu den Personen im offenen Verfahren abgerechnet werden.

5. Personen mit Schutzstatus S

Für Personen, welche den Status S noch nicht erhalten haben oder auf der Durchreise sind, können die Kosten an die Aufenthaltsgemeinde im Rahmen der Notfallhilfe verrechnet werden. Ist die zuständige Gemeinde im Zeitpunkt der Behandlung noch nicht bestimmt oder unklar, kann das Gesuch um subsidiäre Kostengutsprache auch beim Kantonalen Sozialamt eingereicht werden. [Formular Gesuch um subsidiäre Kostengutsprache \(Link\)](#) senden an: sozialhilfe.spitalkosten@sa.zh.ch. Bei Personen, die bereits einer Gemeinde zugewiesen sind, ist die entsprechende Gemeinde zuständig.

Das Vorgehen bei der Kostengutsprache

Die Betreuungsstelle holt die Kostengutsprache beim Kanton ein. Sie sendet das Formular an: Kantonales Sozialamt, Abteilung Asylkoordination, 8090 Zürich.

Die Abteilung Asylkoordination holt bei den Bezirkszahnärzten des Kantons Zürich eine Zweitmeinung ein und gibt der Betreuungsstelle danach Bescheid, ob der Kanton die Kosten für die Behandlung übernimmt oder nicht. Die Betreuungsstelle erteilt dem behandelnden Zahnarzt den Auftrag, die Behandlung durchzuführen.

Hinweis: Ohne vorgängige Kostengutsprache übernimmt der Kanton keine Kostenerstattung.

Für Fragen wenden Sie sich an:

Marcell Hungerbühler, Kantonszahnarzt, MHA, marcell.hungerbuehler@gd.zh.ch

Franco Holenstein (Punkt 1-4), Kantontales Sozialamt, Asylkoordination,
franco.holenstein@sa.zh.ch